

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

44. Verordnung vom 18.05.1815 publ. 01.06.1815

43) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 13. May publ. 18. May. 1815.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht auf den von verschiedenen Aemtern geäußerten Wunsch, daß ihnen verstattet werden möge, ihre Schreiber zur Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen beeidigen zu lassen, gnädigst. bewilliget haben, daß eine solche Beeidigung bei dem beikommenden Landgerichte geschehe, und demnachst dem beeidigten Schreiber die Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen von Mobilien, nicht aber von Immobilien, anvertrauet werden könne, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Authorisation  
der beeidigten  
Schreiber auf  
den Aemtern  
zu Führung des  
Protocolls bey  
öffentlichen  
Mobilien-Ver-  
käufen.

44) Cammer-Bekanntmachung vom  
18. May publ. 1. Juny 1815.

Nachdem von der Cammer, in Einverständnis mit der Herzoglichen Canzley, wegen der Erhebung und Ablieferung der Gerichtsgebühren die Einrichtung getroffen worden, daß solche von den Sportelnrendanten monatlich erhoben und abgeliefert werden sollen, so ist in dieser Absicht folgende Anordnung nöthig gefunden:

Monatliche Er-  
hebung und Ab-  
lieferung der  
Gerichtsgebüh-  
ren.

1) Die Sportelnrendanten bey sämtlichen Landesherrlichen Gerichten im Herzogthum und in der Herrschaft Zeven haben die

Sportelnrechnungen für alle bey denselben practicirende Anwälde am Schluß jedes Monats zu extrahiren und ihnen solche allemal vor dem 8. des folgenden Monats zuzufertigen.

2) Die Anwälde haben sodann jedesmal vor dem Ablauf dieses folgenden Monats den Betrag ihrer Sportelnrechnung an den Sportelnrendanten gegen dessen Quitung zu entrichten.

3) Diejenigen Anwälde, welche innerhalb dieser Frist die Bezahlung ihrer Sportelnrechnung nicht geleistet haben, hat der Sportelnrendant, unter Anführung des Betrags ihrer rückständigen Rechnungen, dem Gerichte sofort nach dem Ablauf des Monats namentlich anzuzeigen.

4) Das Gericht wird alsdann wegen des Rückstandes mit executivischen Zwangsmitteln gegen jeden säumhaften Anwald verfahren, und zugleich denselben zur Sicherheitsbestellung auf eine angemessene Summe wegen der fernerhin ihm zu creditirenden Sporteln anhalten, bis zu deren Bestellung den Umständen nach die Suspension von dem Gerichte erkannt werden wird.

5) Die Sportelnrendanten haben dagegen jedesmal in den ersten 8 Tagen des dritten Monats den Betrag der notirten Gerichtsgebühren an die herrschaftliche Casse abzulie-